

RS Vwgh 1993/10/21 92/15/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16 Abs1 Z9;

EStG 1972 §20 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Bei der Frage, ob die Kosten einer Reise - wegen des Vorliegens eines sogenannten "Mischprogrammes" - der privaten Lebensführung zuzuordnen sind, kommt es insbesondere auf das zeitliche Ausmaß der allgemein interessierenden Programmpunkte im Verhältnis zu jenen der ausschließlich beruflich veranlaßten Aktivitäten, gemessen jeweils an der tatsächlichen Abweichung der Reise, an und nicht auf die Gründe, die für die Gestaltung des Reiseprogramms maßgebend waren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992150150.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at